

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen:

Von Rechtsanwalt Jan Köster

Auf Geschäftspapieren haben Unternehmer eine Reihe von Pflichtangaben aufzudrucken. Die Pflichtangaben variieren je nach Art der Selbständigkeit bzw. Rechtsform der Gesellschaft. Unter Geschäftspapieren in diesem Sinne versteht man dabei gesamten externen Schriftverkehr, d.h. jede schriftliche Mitteilung an einen Empfänger außerhalb des Unternehmens; insbesondere auch Briefe per Telefax oder E-Mail. Bei Nichteinhaltung kann das zuständige Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu EUR 5.000,-- den korrekten Abdruck der Pflichtangaben erzwingen. Dies können Sie verhindern, indem Sie folgendes beachten:

a) Pflichtangaben bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Bei der GmbH muss auf den Geschäftsbriefen die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut angegeben werden. Nach § 35 a GmbH Gesetz sind zusätzlich folgende Angaben vorgeschrieben:

- Rechtsform der Gesellschaft: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH“
- Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- falls ein Aufsichtsrat gebildet ist und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Angaben über das Kapital der GmbH sind nicht erforderlich. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Im Falle der Liquidation sind anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

b) Pflichtangaben bei Aktiengesellschaften:

Die Aktiengesellschaft muss neben ihrer vollständigen Firma - in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut - auf ihren Geschäftsbriefen nach § 80 Aktiengesetz folgende zusätzliche Angaben machen:

- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft

- alle Mitglieder des Vorstandes mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstands muss als solcher bezeichnet werden.
- der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Nicht erforderlich sind Angaben über das Kapital der Gesellschaft. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Befindet sich die Aktiengesellschaft in Liquidation, so muss diese Tatsache und anstelle der Vorstandsmitglieder müssen die bestellten Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen angegeben werden (§ 268 Abs. 4 AktG).

c) Pflichtangaben bei offenen Handelsgesellschaften (oHG)

Seit dem 01.07.1998 ist durch das Handelsrechtsreformgesetz eine erhebliche Verschärfung hinsichtlich der Pflichtangaben bei den Personenhandelsgesellschaften (wie z.B. oHG und KG) eingetreten. Für die "klassische" oHG, also diejenige, bei der mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, bedeutet dies, dass künftig aufgeführt werden müssen (§ 125 a HGB):

- Firma
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht
- Handelsregisternummer

Ist der Komplementär keine natürliche Person, so sind ferner zusätzlich für alle persönlich haftenden Gesellschafter sämtliche Pflichtangaben entsprechend dieses Merkblatts zu machen, was in der Praxis zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führen kann, da der Gesetzgeber zudem davon ausgeht, dass diese Angaben nicht beliebig verkleinert werden dürfen, sondern lesbar bleiben müssen.

d) Pflichtangaben bei Kommanditgesellschaften (KG sowie GmbH & Co. KG)

Auch bei der Kommanditgesellschaft wird unterschieden zwischen Gesellschaften mit mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, und Kommanditgesellschaften, bei denen entweder gar kein Gesellschafter oder zumindest kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Nach § 177 a HGB gelten für die KG in beiden Fällen - also auch für den Sonderfall der GmbH & Co. KG - die Regelungen für die OHG entsprechend. Es kann daher diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer c) dieses Merkblatts verwiesen werden, wobei ggf. für die Komplementär-GmbH deren zusätzliche Angaben gemacht werden müssen, vgl. Ziffer a).

e) Pflichtangaben bei Genossenschaften

Für Genossenschaften gelten die für die AG und die GmbH dargestellten Regeln entsprechend. An die Stelle des Handelsregisters tritt das Genossenschaftsregister. Sofern der Aufsichtsrat der Genossenschaft einen Vorsitzenden hat, muss dieser mit dem Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden (§ 25 a GenG).

f) Pflichtangaben für Einzelkaufleute

Der mit seiner Firma, notwendigerweise oder auf freiwilliger Basis, in das Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer, der somit den Status eines Kaufmanns im Sinne des HGB genießt, muss folgende Pflichtangaben machen (§ 37a HGB):

- Firma
- Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann" (ggf. Abkürzung "e.K.", "e.Kfm.", "e.Kfr.")
- Ort der Handelsniederlassung
- Registergericht
- Handelsregisternummer

g) Pflichtangaben für Kleingewerbetreibende

Kleingewerbetreibende, also Einzelunternehmer, die nicht in das Handelsregister eingetragen und folglich auch nicht Kaufleute im Sinne des § 1 HGB sind, müssen auf ihren Geschäftsbriefen lediglich ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufführen (§ 15 b GewO).

Hinweis:

Auch wenn dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Jan Köster
Rechtsanwalt

kanzleiköster

Rechts- und Steuerberatung
Perusastr. 7
80333 München
Fon: 089/ 244 16 49 33
Fax: 089/ 244 16 49 39
www.kanzleikoester.com